



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

286

Nr. 25 / 30. September 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche
Realschule Vaterstetten 287
- Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürstentfeldbruck,
vertreten durch den Landrat Thomas Karmasin, den Gemeinden/kreisfreien
Städten/Großen Kreisstädten und den Schulverbänden 287

Umweltfragen

- Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten
der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 580 der Ludwig-Maximilians-
Universität München 290
- Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Neubau und den Betrieb des
Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH,
Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Gemarkung Zolling am gleichlautenden Standort mit
einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 139,3 MW 291

Landesentwicklung

- Planungsverband Region Oberland;
Planungsausschuss-Sitzung am 12. Oktober 2022 295

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Vom 9. Januar 2019

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2002 (OBABI 2003 S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Mai 2016 (OBABI S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 zweiter Teilsatz werden die Wörter „Erweiterungsbaumaßnahmen und Generalsanierungen auf den Landkreis München entfällt, ist in Höhe von 30 von Hundert“ durch die Wörter „und Erweiterungsbaumaßnahmen auf den Landkreis München entfällt, ist in Höhe von 70 von Hundert“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 6 wird hinter dem Wort „Umbaumaßnahmen“ das Wort „ , Generalsanierungen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Ebersberg, 9. Januar 2019

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK UND DEN GEMEINDEN/KREISFREIEN STÄDTEN/GROSSEN KREISSTÄDTEN UND DEN SCHULVERBÄNDEN

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. Dem Landkreis Fürstfeldbruck,
vertreten durch den Landrat Thomas Karmasin

und

2. Den Gemeinden/kreisfreien Städten/Großen Kreisstädten,
vertreten durch den ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

und

3. Den Schulverbänden,
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden

gemeinsam auch als „Beteiligte“ bezeichnet

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

(1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Digitalisierung der Schulen durch Bündelung von Erfahrungen, Ressourcen und Kompetenzen innerhalb des Landkreises. Ziel ist die Vermittlung von Medienkompetenz, der Einsatz moderner Methodik und Didaktik zur Vermittlung aller aktuellen Lerninhalte, der sinnvolle Einsatz digitaler Tools und multimedialer Inhalte digitaler Medien, eine funktionierende IT-Umgebung und der Einsatz moderner Arbeitsweisen im Unterricht sowie in der Verwaltung der Schulen umzusetzen.

(2) Die Erreichung dieser Ziele soll durch

- Bündelung der Kompetenzen,
- Gründung eines Vereins (Digitale Schule FFB)

und

- der Möglichkeit Aufgaben, die rund um die Digitalisierung anfallen, an den Verein zu delegieren

erfolgen.

(3) Die Zielerreichung kann auch durch Übertragung an einen Dritten erfolgen.

(4) Gleichzeitig werden alle Beteiligten Mitglied eines noch zu gründenden Vereins, der die in § 2 genannten Aufgaben übernehmen wird.

§ 2

Aufgaben der Beteiligten

(1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die Beteiligten einzelne oder alle Aufgaben, die mit der Förderung der Digitalisierung der einzubeziehenden Schulen im Landkreis zusammenhängen, übertragen. Die Gemeinden/Städte und Schulverbände übertragen auf dieser Grundlage dem Landkreis Fürstfeldbruck die folgenden Aufgaben:

Nr. 1: Ausstattung der Schulen mit den notwendigen Arbeitsmaterialien; dies umfasst insbesondere

- a) Bestandsaufnahme an den Schulen vor Ort
- b) Unterstützung bei Ausschreibungen
- c) Unterstützung im Rollout-Projektmanagement
- d) Koordination von externen Dienstleistern
- e) Prüfung gemeinsamer/abgestimmter Beschaffungsmöglichkeiten
- f) Unterstützung bei Ersatzbeschaffungen
- g) Folgenabschätzung

Nr. 2: Umsetzung von Technik und Infrastruktur; dies umfasst insbesondere

- a) Unterstützung bei IT-technischen Fragestellungen
- b) Planung und Überprüfung künftiger Infrastruktur-Maßnahmen
- c) Evaluation der verwendeten Strukturen
- d) Förderung von Einbindung der schülereigenen Endgeräte
- e) Erstellen und Bereitstellen von Infrastruktur-Konzepten
- f) Technologieberatung
- g) Erarbeiten von Endgeräte-Konzepten

Nr. 3: Umsetzung von IT-Administration und Support; dies umfasst insbesondere

- a) Konzepte für einheitlichen IT-Service/IT-Betrieb/IT-Wartung und IT-Sicherheit
- b) Evaluation der IT-Administration
- c) Koordination konkreter Problemlösung vor Ort
- d) Bereitstellung eines zentralen Ticket-/Supportsystems
- d) Bereitstellung eines toolgestützten Master-Templates für die IT-Dokumentation

Nr. 4: Förderprogramm-Management; dies umfasst insbesondere

- a) Koordination eines einheitlichen Vorgehens bei Fördergeldanträgen
- b) konkrete Unterstützung bei Förderanträgen
- c) zielgerichtete Austauschmöglichkeit der Sachaufwandsträger untereinander
- d) Monitoring des Abrufs von Fördermitteln an den Schulen im Landkreis
- e) Aufarbeitung zusätzlicher Fördermöglichkeiten
- f) Rückkopplung der Förderbedingungsgestaltung an den Fördergeber

Nr. 5: Unterstützung der benannten Datenschutzbeauftragten; dies umfasst insbesondere

- a) Klärung von datenschutzrechtlichen Fragestellungen
- b) Bereitstellung einheitlicher Datenschutzdokumente
- c) Schulung der Lehrkräfte zur EU-DSGVO

d) Koordination mit den offiziell benannten Datenschutzbeauftragten der Schulen/Sachaufwandsträger

(2) Darüber hinaus können die Beteiligten folgende Aufgaben, die nicht in den verpflichtenden Bereich der Sachaufwandsträger fallen, auf den Verein übertragen:

Nr. 1: Unterstützung inhaltlicher Maßnahmen an den Schulen; dies umfasst insbesondere

- a) gemeinsame Weiterentwicklung der Medienkonzepte
- b) Unterstützung bei modernen, digitalen Unterrichtsmethoden
- c) Bereitstellung von Nuggets/Vorlagen
- d) gemeinsame Erstellung und Austausch von Unterrichtsmaterialien
- e) konzeptionelle Beratung im ganzheitlichen Kontext des digitalen Schulhauses
- f) Entwicklung des Zukunftsklassenzimmers im Rahmen eines idealtypischen Klassenzimmers
- g) Organisation von landkreisweiten, schulartübergreifenden Veranstaltungen zur Medienbildung

Nr. 2: Digitale Förderung der Lehrkräfte; dies umfasst insbesondere

Konzept für praxisorientierte Lehrerfortbildungen zur kontinuierlichen Medienbildung der Lehrkräfte

Nr. 3: Austausch an den Schulen selbst, als auch zwischen den eingebundenen Schulen des Landkreises: dies umfasst insbesondere

- a) Bereitstellung einer digitalen Austauschplattform für die eingebundenen Schulen und Sachaufwandsträger
- b) Definition einer Verantwortlichkeits- und Zuständigkeitsmatrix inkl. Festlegung der Entscheidungsbefugnisse
- c) Organisation der Zusammenarbeit mit Schulbehörden und Sachaufwandsträger

(3) Die Beteiligten werden zur Umsetzung dieser Aufgaben bedarfsgerecht nach Vereinbarung erforderliche personelle Ressourcen bereitstellen (vgl. Art. 7 Abs. 4 i. V. m. Art. 8 Abs. 4 KommZG). Sie verpflichten sich zur umfassenden Kooperation. Ebenso haben die Beteiligten das Recht freiwillig Personal für die Erfüllung von Aufgaben einbringen zu können. Vereinbarungen über die Abwicklung werden gesondert getroffen.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

Die Beteiligten bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung der jeweiligen Eigenanteile zu schaffen. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung nicht statt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 12 Abs. 2 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der

amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern wirksam.

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Gemeinde Althegnenberg

(2) Die Zweckvereinbarung ist auf drei Jahre befristet und endet mit dem dann laufenden Schuljahr (31.7.). Eine ordentliche Kündigung ist während dieses Zeitraumes ausgeschlossen. Über die Verlängerung der Zweckvereinbarung über diesen Zeitraum hinaus, haben die Gremien der Beteiligten rechtzeitig Beschluss zu fassen.

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Gemeinde Egenhofen

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt ein Beteiligter diese Zweckvereinbarung schriftlich außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den Verbleibenden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von Ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zum Ablauf der Befristung nicht zugemutet werden kann.

Thomas Mösl
Zweiter Bürgermeister

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Gemeinde Eichenau

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Gemeinde Emmering

Stefan Floerecke
Erster Bürgermeister

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Germering, 8. September 2022
Große Kreisstadt Germering

Andreas Haas
Oberbürgermeister

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Beteiligten am nächsten kommen.

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Gemeinde Maisach

Hans Seidl
Erster Bürgermeister

(3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Beteiligten vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Gemeinde Mammendorf

Josef Heckl
Erster Bürgermeister

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Landkreis Fürstenfeldbruck

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Gemeinde Mittelstetten

Thomas Karmasin
Landrat

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Gemeinde Alling

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Gemeinde Moorenweis

Stefan Joachimsthaler
Erster Bürgermeister

Joseph Schäffler
Erster Bürgermeister

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Stadt Puchheim

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Türkenfeld, 30. August 2022
Gemeinde Türkenfeld

Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Schulverband Grafrath

Markus Kennerknecht
Schulverbandsvorsitzender

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Schulverband Hattenhofen

Franz Robeller
Schulverbandsvorsitzender

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Schulverband Jesenwang

Andrea Schweitzer
Stellvertretende Schulverbandsvorsitzende

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Schulverband Maisach

Hans Seidl
Schulverbandsvorsitzender

Fürstenfeldbruck, 28. Juli 2022
Schulverband Mammendorf

Josef Heckl
Schulverbandsvorsitzender

Türkenfeld, 30. August 2022
Schulverband Türkenfeld

Emanuel Staffler
Schulverbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 19.09.2022 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der gentechnischen Anlage Nr. 580 der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Bekanntmachung vom 23. September 2022
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-580-21**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, wurde die Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der bereits zugelassenen gentechnischen Anlage des Max von Pettenkofer-Instituts, Lehrstuhl für Bakteriologie, Pettenkoferstr. 9a, 80336 München, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 3. August 2022, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-580-21, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Untersuchungen zu molekularen Sekretionsmechanismen von Virulenzfaktoren und immunmodulierenden Effektorproteinen und deren Wirkungsweisen in *Salmonella enterica* serovar Typhi.

Die Genehmigung wurde mit einer Auflage zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München

Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43,
80005 München

Hausanschrift:
Bayerstraße 30,
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 14. Oktober 2022 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 23. September 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Neubau und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Gemarkung Zolling am gleichlautenden Standort mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 139,3 MW;

Bekanntmachung vom 30.09.2022

Aktenzeichen: ROB-55.1-8711.IM_1-80-4-419

Die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling plant zur Bereitstellung von Netzdienstleistungen sowie Sicherung der Fernwärmeversorgung die Errichtung und den Betrieb eines Gasmotorenkraftwerks. Dazu sollen auf dem Standortgelände des Kraftwerkes Zolling, auch bezeichnet als Energiepark Zolling, fünf baugleiche mit Erdgas betriebene Gasmotoren mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 139,3 MW_{th} errichtet werden.

Hierzu hat die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des Gasmotorenkraftwerks am Standort Leininger Straße 1, 85406 Zolling, Fl.Nr. 1385/5 der Gemarkung Zolling beantragt.

Im Wesentlichen sind die Errichtung und der Betrieb der folgenden Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen vorgesehen:

- fünf Gasmotoren mit einer elektrischen Leistung von je 12,52 MW_{el} und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 27,86 MW_{th}
- nachgeschaltete Abgasreinigungen je Motor bestehend aus einem SCR Katalysator und einem Oxydationskatalysator sowie dem zugehörigen Harnstofflösungs-lager und -system für die SCR-Katalysatoren
- Errichtung und Betrieb einer dreizügigen und einer zweizügigen Schornsteinanlage mit einer Höhe von je 38 m
- Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) und Gasleitung zwischen der GDRMA und dem Gasmotorenkraftwerk
- Wärmetauscher je Motor zur Abführung der Abwärme aus dem Abgas, dem Motorkühlwasser und der Ladeluftkühlung über die Fernwärmetrasse zur Fernwärmezentrale des Blockes 5 des Kraftwerkes Zolling
- Rückkühlanlage (HT- und NT-Kreis)
- Nebenanlagen insb. die Schmierölver- und Entsorgung, Mittel und Niederspannungs-Schaltanlagen, Eigenbedarfstransformatoren, Batterieanlage (USV), Blocktrafos (10,5 kV auf 110 kV) 63 MVA, Hybridschaltfeld 110 kV inkl. der Energieableitung von 110 kV zwischen dem Hybridschaltfeld und dem Umspannwerk der Bayernwerk Netz AG

- Schwarzstartdiesel mit einer Feuerungswärmeleistung von 855 kW und einer elektrischen Leistung von 281 kWel als Containerpackage mit integrierter Brennstoffversorgung und einem Schornstein mit einer Höhe von 15 m
- Bauliche Anlagen für die technischen Einrichtungen

Ebenfalls beantragt wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen:

- Baustelleneinrichtung und Baustraßen
- Tiefgründung/Bodenverbesserung für die Errichtung von Bauwerken
- Herstellung Bodenplatte Gebäude Gasmotorenkraftwerk, Fundamente Abgaskamine Gasmotoren, Bauwerk Blocktransformatoren
- Errichtung des Gebäudes für das Gasmotorenkraftwerk

Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist u. a., dass im Hinblick auf das Gesamtvorhaben mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH hat sich verpflichtet, im Falle einer Versagung der Genehmigung sämtliche vorgenommene Baumaßnahmen rückgängig zu machen und den Ursprungszustand wiederherzustellen.

Der Baubeginn ist für Herbst 2022 geplant, die Inbetriebnahme im Juni 2024. Der Dauerbetrieb der Anlage soll ab April 2025 erfolgen.

Das grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Rechengebiet ist dabei ein Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Der sich daraus ergebende Radius von 1,9 Kilometern wird unter Berücksichtigung der Lage der Schornsteine größer gewählt und beträgt 1.938 m.

Innerhalb dieses Kreises liegen Teile der Gemeinden Zolling, Haag a.d. Amper, Marzling, Langenbach und der Stadt Freising.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, das ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben bedarf zwar gem. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern lediglich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, da die geplante Anlage eine Feuerungswärmeleistung von 200 MW nicht überschreiten wird. Die Antragstellerin hat jedoch nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dies ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern vor dem Hintergrund des Umfangs des Vorhabens auch zweckmäßig, weshalb eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich ist. Diese ist gemäß

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der neuen Gasmotorenanlage wird insb. gemäß § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Betriebssicherheitsverordnung, Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht und § 63 WHG (Eignungsfeststellung), für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH hat außerdem die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG beantragt:

- Entnahme, Förderung und Ableitung von ca. 650.000 m³ Grundwasser mit einer maximalen Förderleistung von 310 m³/h (Bauwasserhaltung)
- Gründung von Bauteilen im Grundwasser mit einem damit verbundenen Aufstau des Grundwassers von ca. 5 cm
- Einbau von Bindemittelmengen (Bohrpfahlbeton, Betonstopfsäulen, Verpresssuspension) im Grundwasser von insgesamt ca. 2.033 t
- Aufstau und Absenken des Grundwassers im Rahmen dieser Maßnahmen

Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde i. S. d. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG

für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV sowie nach den Vorschriften der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bzw. der IZÜV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, Übersichtslagepläne, fachtechnische Gutachten über die Luftreinhalte einschließlich Schornsteinhöhenbestimmung und Immissionsprognose, über Abfälle, Anlagensicherheit, Energieeinsatz und Klima, Schallimmissionsprognose zu den zu erwartenden Geräuschemissionen in der Nachbarschaft des neuen Vorhabens, ein Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (26. BImSchV), ein Explosionsschutzkonzept, eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB), Baugrundgutachten, Konzeptgutachten nach Betriebsicherheitsverordnung, ein Fachgutachten FFH-Verträglichkeitsprüfung, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan nach den §§ 14 ff. BNatSchG, ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV bzw. § 16 UVPG, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen, Maschinenaufstellungsplänen, Fließ- und Verfahrensschemata, Sicherheitsdatenblätter, Stoff- und Apparatelisten, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Abstandsflächenplan, Baustelleneinrichtungen etc.), Brandschutzkonzept, Freiflächengestaltungsplan und sonstige bautechnischen Unterlagen, Beschreibung der Abwasserbeseitigung, Entwässerungspläne, Anträge für die wasserrechtlichen Benutzungen nach § 9 WHG einschließlich Plänen und Berechnungen, Gutachten zur Eignungsfeststellung sowie weitere Unterlagen.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegt in der Zeit von

Montag, 10.10.2022 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Freitag, 11.11.2022 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus bei den folgenden Stellen:

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zimmer 4231 (4. OG)

Landratsamt Freising
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Zimmer Nr. 562 (1. OG)

Gemeinden Haag a. d. Amper und Zolling
Verwaltungsgemeinschaft Zolling (Rathaus)
Rathausplatz 1
85406 Zolling
Zimmer Nr. 1.05 (Bau- und Planungsamt)

Gemeinde Marzling
Freisinger Straße 11
85417 Marzling
Zimmer Nr. 14 (1. OG)

Gemeinde Langenbach
Bahnhofstraße 6
85416 Langenbach
Zimmer Nr. 2 (EG)

Stadt Freising
Amtsgerichtsgasse 1
85354 Freising
Zimmer Nr. 0.07 (UG)

Es wird empfohlen, sich vor Einsichtnahme nach etwaigen aktuell geltenden Corona-Regelungen zu erkundigen.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also von Montag, 10.10.2022 bis einschließlich Montag, 12.12.2022 (Einwendungsfrist)

schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München (Hausanschrift)
bzw. 80534 München (Postanschrift)

Landratsamt Freising
Landshuter Straße 31
85356 Freising
E-Mail: Immissionschutz@kreis-fs.de

Gemeinden Haag a. d. Amper und Zolling
Verwaltungsgemeinschaft Zolling (Rathaus)
Rathausplatz 1
85406 Zolling
E-Mail: bauamt@vg-zolling.de

Gemeinde Marzling
Freisinger Straße 11
85417 Marzling
E-Mail: info@marzling.de

Gemeinde Langenbach
Bahnhofstraße 6
85416 Langenbach
E-Mail: info@gemeinde-langenbach.de

Stadt Freising
Amt 61 – Stadtplanung und Umwelt
Amtsgerichtsgasse 1
85354 Freising
E-Mail: zPE-Bauleitplanung@freising.de

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Regierung von Oberbayern bestimmt den ggf. erforderlichen Erörterungstermin für

17.01.2023, um 10:00 Uhr

im

Bürgerhaus Zolling
Rathausplatz 2
85406 Zolling.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Regierung von Oberbayern nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen im Falle der Durchführung des Erörterungstermins auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Vorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 30. September 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 12. Oktober 2022, 11:00 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 01.06.2022
3. Fortschreibung des Regionalplans,
Teilfortschreibung Windkraft: Kap. B X „Energieversorgung“ (B X 3.3 Z)
– Beschluss –
4. Sonstiges

Bad Tölz, 22. September 2022
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender